

Absenz- und Dispensationsregelung

1 Rechtliche Grundlagen

Die Dispensationsregelung der Schule Niederbuchsiten unterliegt dem Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2016), BGS 413.111 und der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (Stand 1. Januar 2016), BGS 413.121.1

2 Grundsatz

Die vorliegende Regelung gilt für den Bereich der Volksschule inkl. Kindergarten. Sie stützt sich auf die oben genannten rechtlichen Grundlagen. Grundsätzlich werden alle Gesuche streng nach diesen Vorschriften behandelt: **Kein Kind darf ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.**

3 Verantwortung

Das Vor- und Nachholen des verpassten Schulstoffs wie auch den Hausaufgaben, liegt in der Verantwortung der Eltern. Es gilt das Holprinzip. Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.

4 Absenz- und Dispensationsregeln nach Art und Dauer

Im Allgemeinen hat jedes Fernbleiben vom Unterricht eine Absenz zur Folge. Je nach Fall ist sie entschuldigt oder unentschuldigt.

In den untenstehenden Tabellen ist ersichtlich, für welche Dauer welche Person zuständig ist. Diese Person entscheidet jeweils über das Gesuch.

Wichtig: Jedes Gesuch kann aufgrund Nichteinhaltung der Benachrichtigungsfrist abgelehnt werden.

Jokertag	
Dauer	2 Tage pro Schuljahr (aufeinanderfolgend oder unabhängig)
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	Spätestens 2 Tage im Voraus schriftlich mit Jokertag-Anmeldeformular Vor den Ferien: Spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich mit Jokertag-Anmeldeformular
Sperrtage (kein Jokertag möglich)	<ul style="list-style-type: none"> - Schulanlässe (Sporttag, Herbstwanderung, Schulreisen, Klassenlager etc.) - Erster Schultag nach den Sommerferien - Regionale oder kantonale Vergleichsarbeiten
Bemerkungen	Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage sind nicht kumulierbar und verfallen im nächsten Schuljahr automatisch. Seit der Einführung der Jokertage durch den Kanton, werden zusätzliche Gesuche um Ferienverlängerung grundsätzlich abgelehnt.

Absenz von bis zu 4 Halbtagen	
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Benachrichtigung	Mindestens 1 Woche im Voraus mündlich oder schriftlich
ausreichende Begründungen	<ul style="list-style-type: none"> - aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse - Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen - Teilnahme an ärztlich verordneten Massnahmen - hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
Ablehnungsgründe	<ul style="list-style-type: none"> - kein aussergewöhnlicher Anlass - bereits gebuchte Ferien oder Reisen - Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen - Antrag diffus und unklar - günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden - wiederkehrende Ferienverlängerung, die unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar ist - wiederkehrende, bereits mehrmalige Anträge gleicher Art

Absenz ab 5 Halbtagen	
Zuständigkeit	Schulleitung
Benachrichtigung	Mindestens 1 Woche im Voraus schriftlich
ausreichende Begründungen	<ul style="list-style-type: none"> - aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse - Vorbereitung und Teilnahme an bedeutenden kulturellen oder sportlichen Anlässen - Teilnahme an ärztlich verordneten Massnahmen - hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
Ablehnungsgründe	<ul style="list-style-type: none"> - kein aussergewöhnlicher Anlass - bereits gebuchte Ferien oder Reisen - Ferienüberschneidungen verschiedener Schulen - Antrag diffus und unklar - günstigere Flugpreise ausserhalb Wochenenden - wiederkehrende Ferienverlängerung, die unbegründet, pädagogisch, familiär oder aufgrund der schulischen Leistungen der Schüler nicht vertretbar ist - wiederkehrende, bereits mehrmalige Anträge gleicher Art

Absenz ab 12 Wochen	
Zuständigkeit	Schulleitung
Benachrichtigung	Mindestens 6 Wochen im Voraus mit Begründung an: Schule Niederbuchsiten, Schulleitung, Schulhausstrasse 2, 4626 Niederbuchsiten
Bemerkungen	Bei einer Absenz von 12 oder mehr Wochen muss man das Kind von der Schule abmelden.

5 Einsprache/Beschwerde

Dauer	Entscheidungskompetenz	1. Beschwerdeinstanz	2. Beschwerdeinstanz
bis 4 Halbtage	Klassenlehrperson	Schulleitung	Kommunale Aufsichtsbehörde
5 Halbtage bis 12 Wochen	Schulleitung	Kommunale Aufsichtsbehörde	Volksschulamts (VSA)
ab 12 Wochen	Kommunale Aufsichtsbehörde	Departement für Bildung und Kultur	

Für Einsprachen/Beschwerden an das Departement für Bildung und Kultur sowie an das Volksschulamt wird ein Kostenvorschuss von CHF 500.– fällig. Der Kostenvorschuss wird nur dann zurückerstattet, wenn die Beschwerde gutgeheissen wird.

6 Folgen bei Widerhandlungen

Sollte sich die Schülerin/der Schüler ohne Dispensationsgesuch oder bei abgelehntem Dispensationsgesuch vom Unterricht fernhalten, werden im Zeugnis unentschuldigte Absenzen eingetragen. Ausserdem werden dabei folgende Bussen fällig:

Sachverhalt	Folge/Konsequenz
erstes Fernbleiben	Verwarnung und unentschuldigte Absenz im Zeugnis
zweites Fernbleiben	Busse von CHF 500.– und unentschuldigte Absenz im Zeugnis
jedes weitere Fernbleiben	Busse von CHF 1'000.– und unentschuldigte Absenz im Zeugnis

Bei mehreren Kindern wird der Betrag nicht kumuliert. Bei wiederkehrenden unentschuldigten Absenzen liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, Bussen bis CHF 1'000.– auszusprechen. Bussentscheide enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Einsprachen und Beschwerden sind schriftlich begründet innerhalb von zehn Tagen an das Departement für Bildung und Kultur zu richten.

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler bei abgelehntem Dispensationsgesuch krankheitshalber, muss die Absenz mit einem Arztzeugnis belegt werden.